17

Begründung

zum Bebauungsplan für das Gebiet

"Röteläcker", Ortsteil Laupertshausen

I. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 8 Satz 2 BBauG)

Über eine Bauantragstellung im Rötelweg ist durch das Regierungspräsidium Tübingen am 29.11.1984 festgestellt worden, daß die Bebauungsplanänderung vom 19.01.1968 wegen fehlendem Satzungserlaß nichtig ist.

Nachdem diese Bebauungsplanänderung vom Gemeinderat Laupertshausen gewollt war und zwischenzeitlich aufgrund dieser Planänderung Bauten und Erschließungsanlagen entstanden sind, hat der Gemeinderat am 11.03.1985 beschlossen, die Änderung planungsrechtlich nachzuvollziehen.

10 weitere zwischenzeitlich vorgenommene Planänderungen (10 Deckblätter) haben den Bebauungsplan "Röteläcker" unübersichtlich werden lassen. Eine Neuzeichnung war aus Gründen der Rechtssicherheit dringend geboten.

II. Gründe für Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Ziff. 6–9 BBauG (§ 9 Abs. 8 Satz 3 BBauG)

-/-

III. Grundsätze für soziale Maßnahmen (§ 13 a Abs. 1 BBauG)

-/-

IV. Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes alsbald getroffen werden sollen (§ 9 Abs. 8 Satz 4 1. Halbsatz BBauG)

-/-

SM-Schaltung: 1½fach

Nr. 612/214 Begründung zum Bebauungsplan
Richard Boorberg Verlag 37 – Nachdruck verboten –

V. Kosten (§ 9 Abs. 8 Satz 4 2. Halbsatz BBauG)

Die überschlägig ermittelten Kosten, welche der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen, betragen DM.

-/-

VI. Finanzierung (§ 9 Abs. 8 Satz 4 2. Halbsatz BBauG)

-/-

VII. Beabsichtigte Maßnahmen (§ 9 Abs. 8 Satz 5 BBauG)

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für die Umlegung / Grenzregelung / Enteignung / Erschließung bilden, sofern diese Maßnahme(n) im Vollzug des Bebauungsplanes erforderlich wird/werden.

-/-

VIII. Hinweis: Diese Begründung wird dem obengenannten Bebauungsplan, ohne Bestandteil desselben zu sein, beigefügt.

-/-

Ort, Datum

Maselheim, den 25.07.1985

Schmid, Bürgermeister